



## **Satzung**



### **der Gemeinde Lorsch über die Verteilung des Losholzes an die bezugsberechtigten Ortsbürger**

-----  
---

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) und der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I Seite 876) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Mai 1961 folgende

#### **Satzung**

über die Verteilung des Losholzes an die bezugsberechtigten Ortsbürger der Gemeinde  
Lorsch

erlassen:

#### **§ 1**

Das der Gemeinde Lorsch vom Forstfiskus jährlich zugewiesene Brennholz und die an Stelle von Brennholz gezahlte Geldentschädigung werden nach Abzug des Anspruchs der Gemeinde für Schule, Rathaus usw., der gemäß Herkommen 73,5 Raummeter beträgt, an die in das Ortsbürgerregister eingetragenen 791 bevorrechtigten Lorschener Bürger oder deren Witwen abgegeben. Der Anspruch einer Witwe erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Ableben.

#### **§ 2**

Das zugeteilte Brennholz wird unabhängig von Qualität und Holzart in Lose zu je drei Raummeter eingeteilt und gemäß § 3 dieser Satzung an die bevorrechtigten Ortsbürger verlost. Soweit der Forstfiskus für Holz minderer Güte einen Ausgleich leistet, fällt

dieser Ausgleich in entsprechender Höhe den Bezugsberechtigten zu, die solches Holz minderen Wertes erlost haben.

### **§ 3**

Da die Lieferungen von Holz nicht zur Befriedigung der Ansprüche aller Bezugsberechtigten ausreichen, wird bei der Verlosung wie folgt verfahren:

Die jährlich jeweils zur Verfügung stehende und in Lose von drei Raummeter aufgeteilte Holzmenge wird, soweit der Vorrat ausreicht, entsprechend der Eintragung in das Ortsbürgerregister, beginnend mit den Berechtigten, deren Eintragung am frühesten erfolgt ist, verlost.

### **§ 4**

- (1) Die an der Verlosung des Holzes teilnehmenden Berechtigten haben vor Erteilung des Abfuhrscheines den Betrag an die Gemeinde zu entrichten, der sich aus dem Rezeßpreis (1,- DM je Raummeter für Laubholz, 0,64 DM je Raummeter für Nadelholz) und den an den Forstfiskus zu zahlenden anteiligen Holzwerbungskosten ergibt.
- (2) Ist ein Berechtigter bei der Verlosung nicht anwesend bzw. nicht durch einen Beauftragten vertreten, ist die Gemeinde befugt, die Holzmenge zu versteigern, sofern der Holzabfuhrschein nicht innerhalb von drei Tagen eingelöst wird. Soweit die Versteigerung einen Mindererlös gegenüber dem in Absatz 1 festgelegten, vom Berechtigten zutragenden Betrag ergibt, ist dieser verpflichtet, den Differenzbetrag der Gemeinde zu erstatten.

### **§ 5**

Die an der Verlosung nicht teilnehmenden Berechtigten erhalten eine ihrem Holzanspruch anteilmäßig entsprechende Geldentschädigung nach Maßgabe der vom Forstfiskus der Gemeinde für nichtgeliefertes Losholz berechneten und gezahlten Geldentschädigung.

Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Entschädigungszahlung bei der Gemeinde

### **§6**

Die Satzung tritt am 01. Juni 1961 in Kraft.

Lorsch, den 30. Mai 1961

Der Gemeindevorstand:  
gez. Werner  
Bürgermeister

**Vorstehende Satzung wurde am 31. Mai 1961 im „Lorscher Anzeiger“ gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.**

**Lorsch, den 02. Juni 1961  
I. A. Brunnengräber**